

---

## 4 Umsetzung in der Zahnarztpraxis

### Antragsverfahren digitalisiert

Das elektronische Beantragungsverfahren ist eine Anwendung auf Basis der Telematikinfrastruktur (TI). Ziel der Ausarbeitung des EBZ war es, die komplette Antragsstrecke der vertragszahnärztlichen Versorgung digital aufzustellen, um deutliche Verbesserungen der Genehmigungs- und Dokumentationsprozesse zu realisieren und zugleich übertriebene Bürokratie im Praxisalltag zu reduzieren.

### Schnelleres Bewilligungsverfahren

Das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht, dass Zahnarztpraxen direkt aus der Praxisverwaltungssoftware (PVS) ihre Behandlungspläne an die Krankenkassen übermitteln. Dank der elektronischen Übermittlung geht das gesamte Bewilligungsverfahren schneller vonstatten.

Dem EBZ kommt beim weiteren Ausbau der digitalen Infrastruktur daher eine Schlüsselposition zu, denn durch das EBZ wird das bisherige, nicht mehr zeitgemäße und ressourcenverbrauchende Papierverfahren beim Antrags- und Genehmigungsprozess vollständig abgelöst.

Starttermin des EBZ-Echtbetriebs war der 1. Juli 2022. Ab 01.07.2022 bis zum Jahresende 2022 ist vorgesehen, monatlich immer mehr Zahnarztpraxen an das EBZ anzubinden.

### Leistungsbereiche

Das elektronische Verfahren beginnt mit den Leistungsbereichen [Kieferbruch](#), [Kiefergelenkerkrankungen](#), [Kieferorthopädie](#) und [Zahnersatz](#). Die Umstellung im Bereich der Parodontalerkrankungen soll aufgrund der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen neuen PAR-Richtlinie später folgen; bis dahin kommt hier noch das alte Papierverfahren zur Anwendung.

Um sicherzustellen, dass Zahnarztpraxen mit den Updates und neuen Anwendungen nicht auf sich allein gestellt sind, bieten viele PVS-Hersteller Schulungen an oder vereinbaren mit den jeweiligen Praxen individuelle Termine zur Vorbereitung und Einweisung in die EBZ-Module.

### Vorgaben des Gesetzgebers

Alle Vertragszahnärzte müssen spätestens ab 01.01.2023 am EBZ teilnehmen. Die Pflicht ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzgebers im [SGB V](#) und aus den daraus resultierenden Anpassungen des [BMV-Z](#) durch die Bundesmantelvertragspartner.

Durch einen rechtzeitigen Einstieg in die Thematik und durch das Schaffen aller Voraussetzungen (wie z. B. die rechtzeitige Bestellung der relevanten Module) kann in der Praxis ein zeitlicher Vorteil generiert werden, denn je eher die erfolgreiche Inbetriebnahme gelingt, desto länger besteht die

Möglichkeit, bis zum Jahresende 2022 das EBZ im Praxisalltag kennenzulernen und die neue Verfahrensweise im eigenen Tempo auszuprobieren.

## 4.1 Voraussetzungen

Ein Großteil der benötigten Ausstattung dürfte in den Praxen bereits durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) vorhanden sein, denn die erfolgte Inbetriebnahme der TI in der Praxis sowie der Einrichtung der verpflichtenden Elemente (insbesondere KIM) bilden die Basis zur erfolgreichen Teilnahme am EBZ. Für die Teilnahme am EBZ ist zudem ein entsprechendes Update des verwendeten Praxisverwaltungssystems (PVS) erforderlich.

Telematik-  
infrastruktur (TI)

4

### Internetzugang

Ein Internetzugang ist die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Telematikinfrastruktur. Ein einfacher [DSL-Anschluss](#) ist ausreichend. Der Internetzugang sollte sicher sein, daher ist ein aktuelles [Virenschutzprogramm](#) zu empfehlen. Bei der Einrichtung und Sicherung eines Internetzugangs hilft Ihnen ein IT-Dienstleister. Bestimmte Kenntnisse im Telematikbereich bzw. in Bezug auf die Praxisverwaltungssoftware sind zur Einrichtung nicht zwingend erforderlich.

### E-Health Konnektor (Anbindung an die TI)

Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor, über den ein virtuelles, privates Netzwerk zur TI hergestellt wird. Ansprechpartner für den Bezug und die Einrichtung eines Konnektors sollte der [Hersteller Ihrer Praxisverwaltungssoftware](#) (PVS) sein (da auch auf die Kompatibilität des Konnektors mit der Software geachtet werden muss). Die PVS-Hersteller bieten entweder selbst Vertrieb und Einrichtung von Konnektoren an oder können Ihnen kompetente Ansprechpartner vermitteln.

### Hinweis

Für die Teilnahme am EBZ ist der Anschluss eines [PTV3/PTV4/PTV5-fähigen Konnektors](#) an die TI zum Verschlüsseln, Entschlüsseln und Signieren von Antrags- und Antwortdatensätzen an die Kostenträger [Voraussetzung!](#)

Konnektoren müssen daher teilweise getauscht werden bzw. ältere Konnektoren benötigen ggf. ein Update zur Unterstützung von KIM und anderen TI-Funktionen.

### E-Health-Kartenterminal

Zur Umsetzung der TI müssen Kartenterminals über das Netzwerk mit dem Konnektor kommunizieren. E-Health-Kartenterminals ermöglichen das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarten der Patienten und den [unmittelbaren Datenabgleich](#). Um ein kompatibles E-Health-Kartenterminal zu erwerben und zur Beauftragung der Einrichtung, ist ebenfalls Ihr PVS-Hersteller bzw. Systemadministrator der richtige Ansprechpartner.

### SMC-B-Praxisausweis

Der SMC-B\*-Ausweis ist ein elektronischer Praxisausweis, der die Praxis gegenüber der TI authentisiert. Die SMC-B wird durch eine [PIN](#) geschützt, deren Eingabe bei jedem Neustart des Gerätes erforderlich ist. Die SMC-B-Karte wird über die für die Praxis zuständige KZV bei einem SMC-B-Kartenanbieter online beantragt. Eine SMC-B kann die Praxis [nur mit einem gültigen eZahnarztausweis](#) erhalten.

\*Security Module Card Typ B

### eZahnarztausweis (eZAA)

Zur Teilnahme am EBZ wird ein elektronischer Heilberufausweis (TI-Vorläuferkarte eZA-G0-Karte/ZOD 2.0 oder eHBA-G2-Karte) benötigt. Der eZahnarztausweis ist der elektronische Heilberufausweis für Zahnärzte. Übergangsweise gilt (bis voraussichtlich Ende 2023) die Regel, dass die ZOD-Karten als „Vorläufer-HBA“ eingeordnet und dem eZahnarztausweis gleichgestellt werden. Weitere Informationen zum Ablauf der Bestellung des elektronischen Zahnarztausweises erfragen Sie am besten bei der zuständige (Landes-)Zahnärztekammer. Der eZahnarztausweis wird u. a. [für die Signierung der elektronischen Anträge benötigt](#). Sofern noch nicht